

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de.

Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3324

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Online Casinoverband e.V. (DOCV) ist ein Zusammenschluss der führenden, in der EU lizenzierten Unternehmen, die in den Bereichen der Entwicklung und des Betriebs von Online-Casinos tätig sind. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt bis zu fünf Konzessionen für Online-Casinospiel zu vergeben und das Angebot nicht auf einen staatlichen Anbieter zu begrenzen. Jedoch hängt der Regulierungserfolg elementar vom Vorhandensein eines attraktiven legalen Angebots ab. Unseres Erachtens wird jedoch der öffentliche Kanalisierungsauftrag durch einige steuerliche Vorgaben massiv gefährdet.

Zu § 2 (Bemessungsgrundlage):

Die Bemessungsgrundlage wird definiert als Bruttospielertrag, der sich aus dem Spieleinsatz abzüglich der ausgezahlten Gewinne ergibt. Diese neue Regelung ist unseres Erachtens mehrfach interpretationsfähig und damit nicht hinreichend bestimmt.

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SpielbG SH) definiert den Bruttospielertrag für vergleichbare, stationär veranstaltete Spiele anders. Hier heißt es in § 5 Absatz 3 SpielbG SH:

Bruttospielerträge sind für den Fall, daß

- 1. die Spielbank das Spielrisiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spielerinnen und Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn); von dem Bruttogewinn sind die Verluste vorangegangener Spieltage desselben Wirtschaftsjahres abzusetzen; ist ein Ausgleich innerhalb des Wirtschaftsjahres nicht mehr möglich, kann das Spielbankunternehmen die Erstattung der überzahlten Spielbank- und Zusatzabgabe verlangen;*
- 2. die Spielbank kein Spielrisiko trägt, die Beträge, die der Spielbank aus dem Spiel zufließen.*

Anschrift

Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel

Telefon

+49 301 20858235

E-Mail

info@casinoverband.de

Internet

www.casinoverband.de

Präsidium

Dr. Dirk Quermann (Präsident)
Martin Lycka
Andreas Pfeiffer
Georg Gubo

Vereinsregister

VR 6609 KI
Amtsgericht Kiel

Datum

26. November 2021

Wir regen aufgrund der Vergleichbarkeit des Sachverhaltes an, die Definition der Bemessungsgrundlage auf Basis der bewährten Regelung des SpielbG SH vorzunehmen und auf den vorliegenden Sachverhalt zu adaptieren.

Zudem regen wir an, eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass alle Boni (sog. „Bonusgeld“) die Bemessungsgrundlage so lange nicht erhöhen, bis der Bonus in (auszahlbares) Geld umgewandelt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt stellen Boni für den Veranstalter nämlich keinen Bruttospielertrag dar, der besteuert werden kann.

Ein Formulierungsvorschlag könnte auf Basis des SpielbG SH demgemäß lauten:

(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem im Anmeldezeitraum nach § 7 erzielten Bruttospielertrag. Bruttospielerträge sind für den Fall, daß

- 1. der Veranstalter das Spielrisiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spielerinnen und Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn); von dem Bruttogewinn sind die Verluste vorangegangener Anmeldezeiträume desselben Wirtschaftsjahres abzusetzen; ist ein Ausgleich innerhalb des Wirtschaftsjahres nicht mehr möglich, kann der Veranstalter die Erstattung der überzahlten Online-Casinospielsteuer verlangen;*
- 2. der Veranstalter kein Spielrisiko trägt, die Beträge, die der Spielbank aus dem Spiel zufließen;*

(2) Spieleinsätze, Gewinne und Verluste die mittels Boni geleistet oder erzielt werden erhöhen oder reduzieren den Bruttospielertrag nicht.

Mit dieser Regelung wird auf die bewährte Regelung im SpielbG SH zurückgegriffen. Zudem wird -wie dort- dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass die zu Grunde liegenden Spiele durchaus volatil sind und dementsprechend eine Verrechnung auch über den Anmeldezeitraum hinaus unbedingt notwendig ist, damit eine der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Versteuerung stattfindet.

Die spezielle Regelung zur getrennten Behandlung von Boni trägt insbesondere der Zielsetzung des Staatsvertrages Rechnung, eine hohe Lenkung in den erlaubten Markt sicherzustellen. Schlussendlich sind Boniregelungen im Online-Vertrieb unerlässlich, um die Spielerinnen und Spieler in die (erlaubten) Angebote zu lenken.

Zu § 3 (Steuersatz):

Wesentlich für den Erfolg des Gesetzes und einer darauf beruhenden Kanalisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher hin zu legalen Angeboten ist, dass der Betrieb der Online-Casinospiele wirtschaftlich möglich ist. Fraglich ist, ob dies aufgrund der Konzessionsgebühr in Verbindung mit der steuerlichen Abgabe der Fall ist.

Die vorgesehene gestaffelte Besteuerung könnte nicht nur geeignete und zuverlässige Bewerber abschrecken, sondern auch längerfristig erdrosselnd wirken. Der Verzicht eines geeigneten und zuverlässigen Bewerbers auf eine Bewerbung würde wiederum die Ziele des § 1 GlüStV konterkarieren.

Prof. Dr. Justus Haucap hat im Auftrag des DSWV und DOCV in einem [Kurzgutachten](#) überdies nachgewiesen, dass eine hohe Kanalisierungsrate nur dann zu erreichen ist, wenn der Steuersatz in einem Bereich von 19 bis 25 % liegt. Schon der vorgesehene Eingangssteuersatz -selbst unter Einbezug der Anrechnung nach § 4- liegt weit über diesem Niveau.

Wir regen deshalb an, die Steuersätze auf ein Niveau zu senken, dass eine hohe Kanalisierungsrate ermöglicht. Diese liegt ausweichlich des Gutachtens von Prof. Dr. Haucap bei 19 bis 25 %.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Quermann

Präsident des Deutschen Online Casinoverbands e. V.